



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 12. AUG. 2009
Sitzung vom

DER STAATSRAT,
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 26. Januar 2009, womit beantragt wurde, die von den Stimmberchtigten an der Urversammlung vom 4. Dezember 2007 beschlossenen Teilrevisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements [Perimeter Baurechtsverlegung F 2B / Zone Skipiste im Gebiet "Blatt" / Gewerbezone G sowie Gewerbe + land. Bauten G+lwB / Verkehrszone im Bereich "Bodmen" sowie Art. 78 BZR Zone für Gewerbe + landw. Bauten G+lwB / "Gärweru" (SNP)] zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage, die mit der Einladung zur Urversammlung vom 4. Dezember 2007 erfolgt ist;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 4. Dezember 2007, womit die oben beschriebene Teilrevision der OP beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 2008;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 26. Januar 2009;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 22. Juni 2009, womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 30. Juni 2009, womit die Einwohnergemeinde Bürchen ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Synthesebericht der DRE anzupassen;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 4. Dezember 2007 beschlossenen Teilrevisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, nach Berücksichtigung der verlangten Ergänzungen gemäss Synthesebericht der DRE vom 22. Juni 2009, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die hier zu beurteilenden Zonenplanrevisionen erhoben wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet:

1. Die von den Stimmberechtigten an der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 4. Dezember 2007 beschlossenen Teilrevisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements [Perimeter Baurechtsverlegung F 2B / Zone Skipiste im Gebiet "Blatt" / Gewerbezone G sowie Gewerbe + land. Bauten G+lwB / Verkehrszone im Bereich "Bodmen" sowie Art. 78 BZR Zone für Gewerbe + landw. Bauten G+lwB / "Gärweru" (SNP)] werden homologiert unter der Auflage, dass die im Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 22. Juni 2009 aufgelisteten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Bürchen anhand dieses Genehmigungssentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Die bereinigten Planunterlagen sind innert 30 Tagen in vier (4) Exemplaren und die Bestimmung von Art. 78 des Bau- und Zonenreglements in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZEL



Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI